

15.12.88

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft
in den Ländern

Punkt 5 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember
1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung
des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG mit
folgendem Ziel zu verlangen:

Zu Artikel 2:

§ 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund
und Ländern wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"In den Jahren 1989 bis 1991 erhöhen sich die Ergänzungs-
zuweisungen nach Satz 1 um jährlich 75.000.000 DM."
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl "50.000.000 DM" für
Bremen durch "125.000.000 DM" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
"Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab
dem Jahre 1992 auf 50.000.000 DM."
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten "des jeweils
vorausgehenden Quartals" die Worte "in den Jahren 1989
bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 18.750.000 DM"
eingefügt."

Begründung

Das Gesetz sieht für Bremen eine Haushaltshilfe von je 50 Mio DM in den Jahren 1989 bis 1991 vor. Diese Beträge sind unzureichend. Eine Aufstockung der Haushaltshilfen für Bremen auf jährlich 75 Mio DM ist nicht nur objektiv geboten, sie ergibt sich auch aus dem föderativen Gleichbehandlungsgebot, insbesondere im Verhältnis zu dem ebenfalls mit Haushaltshilfen bedachten Saarland. Denn die einschlägigen finanzwirtschaftlichen Kennziffern sind für Bremen durchweg schlechter als für das Saarland. Ein Vergleich der beiden Länder Saarland und Bremen unter Einbeziehung der Gemeindeebene zeigt folgendes Bild der Haushalts-situation in den Jahren 1985 und 1986:

		Bremen	Saarland	alle Länder und Gemeinden
Kreditfinanzie- rungsquote 1)	1985	17,1	13,3	5,1
	1986	17,7	12,1	4,9
Deckungs- quote 1)	1985	81,6	85,4	95,5
	1986	84,0	87,4	94,5
Zinslast- quote 1)	1985	14,6	11,9	7,9
	1986	15,5	12,8	7,8
Zins-Steuer- quote 2)	1985	25,9	19,2	12,2
	1986	25,6	20,5	12,0

Anmerkung: 1) in v.H. der Gesamtausgaben

2) in v.H. der Steuern (einschl. LFA/BEZ)

Die Verteilung der Mittel zur Behebung der Haushaltsnotlage sollte entsprechend dem Zweck dieses Instrumentes nach dem Ausmaß der Haushaltsnotlage der betroffenen Länder erfolgen. Um die vom FAG mit 75 Mio DM bewirkte Verbesserung der Zins-Steuer-Quote des Saarlandes auf 21,1 v.H. auch in Bremen zu erzielen, müßte Bremen einen Vorabbetrag wegen Haushaltsnotlage von 236 Mio DM erhalten. Wenn das Saarland und Bremen auf das Niveau des Landes mit der nächstbesseren Zins-Steuer-Quote angehoben würden, so müßte in Relation zu Schleswig-Holstein das Saarland 167 Mio DM und Bremen 334 Mio DM als Vorabbeträge wegen Haushaltsnotlage eingeräumt bekommen.

Anhand dieser Zahlenwerte wird deutlich, daß der Bremer Anspruch auf betragliche Gleichbehandlung mit dem Saarland verfassungsrechtlich zwingend gerechtfertigt ist. Angesichts der bestehenden Daten und Fakten würde eine Haushaltshilfe von 75 Mio DM p.a. für Bremen die Untergrenze des Angemessenen darstellen.